

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
Erklärung	 <p style="text-align: center;">MEMBRE DE LA COORDINATION EUROPÉENNE VIA CAMPESINA</p> <p style="text-align: center;">Stellungnahme von Uniterre zur Agrarpolitik 2014-2017 (Botschaft des Bundesrats). - POLITISCHE ARBEITSUNTERLAGE - - (Original Version französisch) -</p> <p>Lausanne, 8. Mai 2012 Im vorliegenden Dokument werden nur die Artikel behandelt, bei denen Uniterre eine Änderung als notwendig erachtet oder die die Uniterre ablehnt. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen, mit denen Uniterre einverstanden ist, sind folglich nicht aufgeführt. Uniterre, Ave. du Grammont 9, 1007 Lausanne, +41 21 601 74 67 info@uniterre.ch, www.uniterre.ch</p> <p>Fliederfarben: Markt und Wirtschaft Violett: Soziales Grün: Umwelt-Ökologie Grau: Direktzahlungen Orange: Zugang zu Ressourcen (Land, Kredite, Saatgut, Forschung)</p> <p>Priorität 1 = sehr wichtig Priorität 2 = wichtig Priorität 3 = weniger wichtig</p>					
Art 1 Zweck		Art 1 Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf das Prinzip der Ernährungssouveränität ausgerichtete Produktion den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:		1		Das Prinzip der Ernährungssouveränität gehört in diesen Artikel (Argumentation s. u.), wie ursprünglich von der parlamentarischen Initiative

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						vorgeschlagen. Spricht man von nachhaltiger Produktion, so ist der Markt wegen des wirtschaftlichen Aspekts der Produktion bereits inbegriffen.
Art 2 Massnahmen des Bundes	Wahl zwischen dem Minderheits- und dem Mehrheitsantrag der WAK-N	Einverstanden mit der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 4 Minderheitsantrag der WAK-N , sofern die Ernährungssouveränität nicht in Art. 1 aufgenommen wird. <i>Art. 2. Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität.</i>	<i>Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten.</i>	1		Die Definition der Ernährungssouveränität wurde vor nunmehr 16 Jahren von La Via Campesina festgelegt. Als Vertreterin von La Via Campesina in der Schweiz bestehen wir darauf, dass diese Definition vollumfänglich berücksichtigt wird. - Vorrang der lokalen landwirtschaftlichen Produktion , um die Bevölkerung zu ernähren; Zugang der Bäuerinnen/Bauern und der Landlosen zu Land, Wasser, Saatgut und Krediten. Diese Kriterien machen Agrarreformen ebenso notwendig, wie den Kampf gegen GVO, um den freien Zugang zu Saatgut zu garantieren und das Wasser als öffentliches, nachhaltig zu verteilendes Gut zu erhalten. - Das Recht der Bäuerinnen/Bauern, Lebensmittel zu erzeugen und das Recht auf freie Wahl der Verbraucher/-innen darüber, was sie konsumieren wollen und

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						<p><i>wer die Lebensmittel wie produziert. – Das Recht der Staaten, sich vor Billigimporten von Agrar- und Nahrungsmitteln zu schützen.</i></p> <p>- Bindung der preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse an die Produktionskosten. Das ist nur unter der Bedingung möglich, dass die Staaten oder Unionen Billigimporte besteuern dürfen, die bäuerliche, nachhaltige Landwirtschaft fördern und die Produktion im Inland steuern, um strukturelle Überschüsse zu vermeiden.</p> <p>(Definition von La Via Campesina, 1996)</p> <p>2011 hat in der Schweiz eine nationale Plattform mit rund zwanzig beteiligten Bauern- und Konsumentenorganisationen sowie NGOs 19 Mindestkriterien definiert, welche in der Schweiz für das Konzept der Ernährungssouveränität gelten.</p> <p>http://www.uniterre.ch/doc/Mindestkriterien-Ernaehrungssouveraenitaet-DEFEDEF.pdf</p> <p>Auf Grundlage dieser Argumentation sind wir der Ansicht, dass die Formulierung von Abs. 4 möglichst weit gefasst wird, ohne Präzisierung. Deshalb ist nur der Minderheitsantrag der</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						<p>WAK-N annehmbar.</p> <p>Leider beschränkt der Mehrheitsantrag den Wirkungsbereich des Prinzips der Ernährungssouveränität und reduziert diese auf die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten an qualitativ hochwertigen, inländischen Produkten. Alle Aspekte, welche die Fairness des internationalen Handels (keine Exportsubventionen, das Recht, sich gegen Dumpingpreise zu schützen), den Zugang zu Land und Saatgut, kostendeckende Preise u. a. betreffen, werden vom Mehrheitsantrag ignoriert.</p> <p>Der Mehrheitsantrag, der auf den ersten Blick sehr vielversprechend ist, widerspricht in Wirklichkeit dem Grundsatz der Ernährungssouveränität. Das ist nicht akzeptierbar.</p> <p>Wird der Minderheitsantrag der WAK-N nicht angenommen, soll die Ernährungssouveränität vorerst noch nicht in das LwG aufgenommen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass die</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Unerre Proposition Unerre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Unerre
						Ernährungssouveränität in Art. 1 aufgenommen werden sollte, im ZWECK, so wie ursprünglich von der parlamentarischen Initiative Bourgeois im 2008 vorgeschlagen. Aufgrund der Einführung dieses neuen Absatzes werden mehrere Massnahmen des Bundes geändert, damit sie dem Prinzip der Ernährungssouveränität entsprechen.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Keine Änderung	Anpassung unter Einführung des Begriffs Paralandwirtschaft im Geltungsbereich <i>Art. 3 Abs. 1 Die Landwirtschaft umfasst:</i> <i>a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;</i> <i>b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;</i> <i>c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen;</i> d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Keine Änderung	2		Heute sind paralandwirtschaftliche Aktivitäten Bestandteil der Landwirtschaft; sie muss deshalb in diesem Artikel Erwähnung finden.
Art. 5 Einkommen	Keine Änderung	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen	Keine Änderung	1		Um seine Untätigkeit zu kaschieren, vergleicht der

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uiterre Proposition Uiterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uiterre
		zur Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.				Bund das Einkommen des 4. Quartils im landwirtschaftlichen Sektor regelmässig mit den vergleichbaren Einkommen der erwerbstätigen Bevölkerung in der Region. Bei dieser Rechnung werden die höchsten Einkommen, sprich das „oberste Viertel“ jedoch nicht berücksichtigt. => Angesichts der schwierigen Lage, in der sich die Bauernfamilien mehrheitlich befinden, hätte der Bund schon mehrmals Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation ergreifen müssen. Und muss dies zukünftig tun.
Art. 8 Selbsthilfe	Keine Änderung	Aufrechterhaltung und Stärkung, Einführung eines neuen Absatzes <i>Art. 8 al. 1 Die Förderung und Definition der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.</i>	Keine Änderung	3		Uiterre befindet, dass bereits viel in die Bildung von Branchen- und Produzentenorganisationen investiert wurde, um die entsprechenden Branchen zu fördern. Leider gibt es auch mehrere Problemfälle – die BO Milch ist das offenkundigste Beispiel –, wo die Branchenverbände nicht funktionieren, weil sie einseitig geführt werden. Die Position der

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						<p>Produzenten in diesen (Branchen-) Organisationen muss verstärkt/geschützt werden und dieser Schutz muss in den entsprechenden Verordnungen aufgenommen werden.</p> <p>Daneben sind wir der Meinung, dass Qualität definiert werden muss. Die breite Diskussion zur Swissness beweist, dass die Ansichten der verschiedenen Akteure auseinandergehen. Eine Definition der Qualität wäre der Transparenz zuträglich.</p> <p>Die Ernährungssouveränität würde gestärkt, denn dieses Prinzip setzt voraus, dass Konsumenten über die Herkunft und Produktionsart der Nahrungsmittel informiert werden.</p>
	Keine Änderung	Art. 8 Abs. 1bis (neu) Die Produzenten- und Branchenorganisationen können Standardverträge definieren.	Keine Änderung	1		Uniterre plädiert für die Einführung von Verträgen, die folgende Punkte enthalten müssen: Menge, Qualität, Lieferdaten, Preise, Anzahlungen. Bis anhin gibt es im Landwirtschaftssektor nur selten Verträge, die alle diese Punkte umfassen und beachten. Die Preise sollten

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						<p>mindestens für ein Jahr im Voraus festgelegt werden, gerade auch bei der Milchproduktion.</p> <p>Mit Standardverträgen kann die Preisvolatilität vermieden und die Lieferung und Versorgung gewährleistet werden.</p> <p>Der Aufbau von Projekten für Vertragslandwirtschaft im kleinen Rahmen belegt, dass Transparenz und gegenseitiger Respekt in der Wertschöpfungskette zu Vertrauen und Fairness führen. Diese Vorgehensweise muss auf die „traditionellen“ Branchen ausgeweitet werden.</p> <p>Wenn vertragliche Bestimmungen durch Unternehmen gefährdet werden, die sie nicht einhalten, müssen die zuständigen Behörden Massnahmen treffen, um die Umsetzung von Verträgen zu garantieren und die Handelsbestimmungen zwischen Marktakteuren zu verbessern. Der Bund sollte eine Frist festlegen, in der gewisse Branchenorganisationen einen</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						Standardvertrag verabschieden müssen. Des Weiteren sollte er Kriterien festlegen, die bei der Ausarbeitung solcher Verträge berücksichtigt werden müssen. Diesbezüglich gibt es viel Arbeit, um die Statuten und Reglemente der Branchen- und Produzentenorganisationen anzupassen. Diese Massnahme verstärkt die Ernährungssouveränität, indem die Transparenz der Wertschöpfungsketten verbessert wird.
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Keine Änderung	Einführung eines neuen Artikels <i>Art. 8b (neu) Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.</i>	Keine Änderung	1		Dumping muss bekämpft werden. Unsere europäischen Nachbarn haben zu diesem Zweck bereits Massnahmen ergriffen.
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Keine Änderung	Änderung von Art. 9 Abs. 1: Kann-Formulierung durch Muss-Formulierung ersetzen. <i>Art.9 Abs. 1 Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich</i>	Keine Änderung	2		Muss-Formulierung

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uinterre Proposition Uinterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uinterre
		nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen , wenn die Organisation: a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.				
	Keine Änderung	Streichung Art. 9, Abs. 3 Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.	Keine Änderung	2		Der Milchmarkt beweist, dass es strukturelle Probleme gibt, die für zahlreiche Akteure verheerende Auswirkungen haben. Folglich ist es manchmal nötig, dass der Staat im Interesse der Bevölkerung und der Umwelt handelt. Eine so strikte Formulierung ist daher nicht angebracht.
Art. 11 Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit	Art 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten, Verarbeitern oder Händlern unterstützen, die zur Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Ergänzung Art. 11 Abs. 1 bis (neu) Die Unterstützung des Bundes ist an die Bedingung geknüpft, dass entlang der gesamten Wertschöpfungskette Standard- oder Gesamtarbeitsverträge	Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten und Produzentinnen, Verarbeitern oder Händlern unterstützen, die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen	2		Wir begrüßen die Idee, dass nicht nur die Produkte, sondern der gesamte Produktionsprozess berücksichtigt wird. Soziale Aspekte: Damit die Nachhaltigkeit der Produktion gewährleistet wird, müssen die sozialen Aspekte

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
	<p>Art. 11 Abs. 2 Die Massnahmen müssen:</p> <p>a. zur Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen beitragen;</p> <p>b. die Beteiligung der Produzenten vorsehen und diesen in erster Linie zugutekommen;</p> <p>c. von der Produzenten- oder Branchenorganisation des betroffenen Sektors koordiniert werden.</p> <p>Art 11 Abs. 3 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. die Vorabklärung;</p> <p>b. die Startphase bei der Umsetzung der Massnahme;</p> <p>c. die Teilnahme der Produzenten und Produzentinnen an</p>	<p>eingehalten werden.</p> <p>Art. 11 Abs. 2 Die Massnahmen müssen:</p> <p>a. zur Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette und der gerechten Verteilung der Wertschöpfung beitragen.</p>	<p>Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten und von Prozessen beitragen.</p> <p>Art. 11 Abs. 2 Die Massnahmen müssen:</p> <p>a. die Innovation oder die Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette fördern;</p> <p>b. die Beteiligung der Produzenten und Produzentinnen vorsehen und diesen in erster Linie zugutekommen.</p> <p>Art. 11 Abs. 3 Unterstützt werden können namentlich:</p> <p>a. die Vorabklärung;</p> <p>b. die Startphase bei der Umsetzung der Massnahme;</p> <p>c. die Teilnahme der Produzenten und</p>			<p>entlang der gesamten Wertschöpfungskette behandelt werden. Wie am Beispiel des Labels <i>Genève Région Terre Avenir</i> ersichtlich, müssen in allen Produktionsetappen grundsätzlich Standard- oder Gesamtarbeitsverträge geachtet werden, wenn gemeinschaftliche Massnahmen gefördert werden sollen.</p> <p>Die Anerkennung der Rechte der landwirtschaftlichen Arbeiter, die Verbesserung der Lebensbedingungen der Landarbeiter, faire Preise und Einkommen sind Bestandteil der Ernährungssouveränität.</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uinterre Proposition Uinterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uinterre
	<p>Qualitätssicherungsprogrammen.</p> <p>Art 11 Abs. 4 Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Unterstützung von Massnahmen fest.</p>		<p>Produzentinnen an Programmen zur Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit.</p> <p>Art. 11 Abs. 4 Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Unterstützung fest.</p>			
Art. 12 Absatzförderung		<p>Art 12 Abs. 3 Werden gemeinsame Massnahmen getroffen, kann der Bund diese Aktivitäten unterstützen, sofern sie im allgemeinen Wirtschaftsinteresse liegen und die Standard- oder Gesamtarbeitsverträge achten. Es handelt sich insbesondere um Massnahmen in folgenden Bereichen:</p> <p>Art. 12 Abs. 4 Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest, der Inlandmarkt und kurze Wertschöpfungsketten haben dabei Vorrang.</p>		2		<p>Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Absatzförderung vorrangig auf den Inlandmarkt ausgerichtet sein, den sozialen Fortschritt und die Annäherung zwischen Produzenten und Konsumenten fördern.</p> <p>Ein grosser Teil der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten haben bereits ein Bewusstsein für die Produktionsart entwickelt. Sie sind bereit, den Preis für Produkte aus nachhaltiger Landwirtschaft zu bezahlen. Die Bemühungen zugunsten der Bildung und der Information müssen weitergeführt werden. Die Bemühungen der Branchen zugunsten der Nachhaltigkeit müssen besser kommuniziert werden, damit das Vertrauen</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						der Konsumenten gestärkt und ihre Wahl/der Markt auf mehr Nachhaltigkeit ausgerichtet wird.
Art. 13 Marktentlastung	Keine Änderung	<p>Ergänzung durch Einführung von zwei Absätzen.</p> <p><i>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, befristete Massnahmen zur Erschliessung oder Entlastung des Marktes zu ergreifen.</i></p> <p><i>Art 13 Abs. 3 Die Organisation nach Artikel 8 ist ermächtigt, Produzenten zu entschädigen, die auf Anfrage der Organisation ihre Produktion senken, um den Markt zu entlasten.</i></p> <p><i>Art. 13 Abs. 4 Der Bund kann keine Massnahme zur Marktentlastung, die Exportsubventionen beinhaltet, als allgemeinverbindlich erklären.</i></p>	Keine Änderung	2		<p>Ergänzungen von Artikel 13.</p> <p>Eine mögliche Massnahme wäre der Verzicht auf gewisse Produktionsmengen (das RECHT darauf, nicht zu produzieren, wenn die Preise als ungenügend beurteilt werden). Es ist denkbar, eine Entschädigung einzuführen, die von der Branche organisiert wird und an Produzenten ausgerichtet wird, die ihre Produktion senken. Diese Massnahme greift die Wurzel des Problems an, anstatt Symptome zu bekämpfen (durch Exporte oder die Zerstörung von wertvollen Überschussprodukten). Die Mengenlenkung zur Vermeidung von strukturellen Überschüssen ist Bestandteil der Ernährungssouveränität und Uniterre hat bereits sehr konkrete massnahmen vorgeschlagen:</p> <p>http://www.uniterre.ch/doc/2011/CP_Milch_AktionBern4April_de.pdf</p> <p>http://www.uniterre.ch/doc/2011/CP_Ackerbau_AktionBern_4April2011_</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Unerre Proposition Unerre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Unerre
						de_def.pdf Exportsubventionen jeglicher Art müssen ausgemerzt werden. Die Allgemeinverbindlichkeit darf nicht für Exportmassnahmen benützt werden (wie zB einen Rappen pro Liter Milch, der von allen Produzenten bezahlt werden muss, um die hohen Milchpulver- und Butterlager abzubauen). So können wir die internationale Dimension der Ernährungssouveränität respektieren.
Art. 15 Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften	Keine Änderung	Art. 15 Abs. 1 Der Bundesrat regelt: a. die Anforderungen, denen die Produkte sowie die Herstellungsverfahren, insbesondere solche mit ökologischer und sozialer Ausrichtung, genügen müssen.	Keine Änderung	2		<p>Die Herstellungsverfahren betreffen nicht nur ökologische, sondern auch soziale Aspekte. Die Konsumenten beschäftigen sich mehr und mehr mit allen Aspekten.</p> <p>Es ist unabdingbar, dass der Bund zusammen mit den Sozialpartnern einen verbindlichen nationalen Standardarbeitsvertrag ausarbeitet, der namentlich einen Mindestlohn festlegt, wie dies bereits in einigen Kantonen der Fall ist (GE, VD, NE, TI, JU). Die minimalen Rahmenbedingungen der Landarbeit müssen</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uinterre Proposition Uinterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uinterre
						<p>übereinstimmen, damit es bei der Produktion nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt (bis zu 30 % bei den Personalkosten).</p> <p>Eine Unterstellung unter das Arbeitsgesetz wäre ausserdem notwendig.</p>
Art. 17 Einfuhrzölle	Keine Änderung	<p>Art. 17 <i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage und die Produktionskosten im Inland sowie die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, standortgerechte und nachhaltige Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i></p>	Keine Änderung	1		<p>Ernährungssouveränität bedingt, dass die regionale Produktion für der Versorgung Vorrang erhält.</p> <p>Der Grenzschutz bleibt ein bevorzugtes Instrument und es kann in allen Ländern „einfach“ umgesetzt werden. Auch die Länder im Süden fordern das Recht, ihre Grenzen zu schützen, um ihre eigene Wirtschaft zu entwickeln. Dieses Instrument ist in der Ernährungssouveränität enthalten und jedes Land muss das Recht haben, es bei Bedarf zu benützen.</p> <p>Die von uns vorgeschlagene Änderung gibt uns Handlungsspielraum, wenn die Importpreise (möglicherweise aufgrund von Sozial- oder Umweltdumping) zu tief sind. Solche Kosten werden nicht</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uiterre Proposition Uiterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uiterre
		Art.17 Abs. 2 (neu) Die Produktionsbedingungen im Herstellungsland werden berücksichtigt.				<p>berechnet und das führt zu unlauterem Wettbewerb.</p> <p>In Verbindung mit Art. 18 muss es möglich sein, ein Importverbot zu erlassen oder die Einfuhrzölle anzuheben, wenn ein Erzeugnis unter unannehmbaren sozialen oder ökologischen Bedingungen hergestellt wurde.</p> <p>Damit wird der internationalen Dimension der Ernährungssouveränität Rechnung getragen.</p>
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Keine Änderung	Art. 18 Abs. 2 Bst. c (neu) der Gesamtarbeitsverträge im Herstellungsland.	Keine Änderung	2		<p>Dieser Artikel greift den Aspekt des Sozial- und Umweltdumpings von Art.17 wieder auf.</p> <p>Er knüpft auch an die sozialen Aspekte von Art. 15 und Art. 11 an.</p> <p>Dieser Artikel des LwG sollte grundsätzlich besser umgesetzt werden.</p> <p>Beispielsweise sollte es möglich sein, den Import von Erzeugnissen zu verbieten oder die Einfuhrzölle zu erhöhen, wenn bei der Produktion die</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						<p>Gesamtarbeitsverträge des Herstellungslandes nicht eingehalten wurden (z. B. in Spanien liegt der Mindestlohn pro Tag gemäss Gesamtarbeitsvertrag bei 38 €, aber die Arbeiter/-innen verdienen z. T. zwischen 12 und 15 €/Tag).</p> <p>Wir sind bereit, den Ertrag der zusätzlichen Einfuhrzölle an die Herstellungsgebiete zu überweisen, um die Arbeit der Gewerkschaften und die Kontrolle der (sozialen und ökologischen) Herstellungsbedingungen zu unterstützen.</p>
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Keine Änderung	Art. 19a Abs. 5 (neu) Der Bundesrat kann Ausnahmen festlegen.	Keine Änderung	2		<p>Zollerträge aus Strafzöllen wegen sozialer Bedenken können an das Herstellungsland rücküberwiesen werden (s. o.).</p> <p>Die Erträge aus Einfuhrzöllen / Abgaben auf Handelsfuttermittel können eingesetzt werden, um die Produktion und Nutzung von inländischen Futtermitteln zu fördern (s. Art. 54).</p>
Art. 27 Marktbeobachtung	Keine Änderung	Art. 27 Abs. 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische	Die Änderung betrifft nur den französischen Text.	1		Die Marktbeobachtung ist ein zentrales Instrument, um die Transparenz und

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uiterre Proposition Uiterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uiterre
		<p>Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.</p>				<p>Funktionsfähigkeit der Agrarmärkte zu verbessern. Sie muss verstärkt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Erhebung der Produzentenpreise gibt es noch Definitionsprobleme (z. B. klare Definition des Produzentenpreises). • Bei der Verteilung der Gewinnmargen ist die Beobachtung noch ungenügend (Verarbeitung, Handel etc.). Es fehlt an Transparenz, wodurch konkrete Massnahmen für eine gerechtere Verteilung verhindert werden. • Die Angaben der Akteure bei der Fachstelle für Marktbeobachtung können nicht überprüft werden. • Die Marktbeobachtung sollte nicht nur die Produzentenpreise für Rohstoffe, sondern auch für Verarbeitungsprodukte umfassen. <p>ALLE STUFEN MÜSSEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN; ES IST NICHT AKZEPTIERBAR, DASS GEWISSE AKTEURE ENTLANG DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE SICH WEIGERN,</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						<p>TRANSPARENT ZU WIRTSCHAFTEN.</p> <p>• Produzenten- und Branchenorganisationen haben nicht genug finanzielle und rechtliche Mittel, um eine wirksame Preisbeobachtung umzusetzen. Um in die Markttransparenz in diesem Bereich zu gewährleisten, ist die Intervention des Bundes nötig.</p>
Art. 36b Milchkaufverträge	Aufhebung von Art. 36b	<p>Abs. 1 (beibehalten) Die Produzentinnen und Produzenten dürfen ihre Milch nur einem Milchverwerter, einer Produzentengemeinschaft oder einer Produzentenorganisation verkaufen.</p> <p>Abs. 2 (ändern) Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen,</p>	Aufhebung von Art. 36b			<p>Die Situation auf dem Milchmarkt ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten, über einen Vertrag verfügen, der ihnen bezüglich der Mengen und der Preise eine gewisse Sicherheit bietet. Der Bund muss ausserdem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser Verträge zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen zu ahnden.</p> <p>Ebenfalls von Bedeutung ist, dass die Verträge auf alle Akteure der Wertschöpfungskette, inklusive der Verarbeiter ausgedehnt werden. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
		<p>die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.</p> <p>Abs. 3 (beibehalten) Direktvermarkter sind für die direkt vermarkteten Mengen von der Vertragspflicht ausgenommen.</p> <p>Abs. 4 (ändern) Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstößen gegen Produzenten, Organisationen und Milchverwerter.</p> <p>Abs. 5 (aufheben)</p>				<p>und solche Verträge bieten mehr Stabilität und ermöglichen die Funktionalität der Marktregeln.</p> <p>Dies entspricht den Bedingungen der Ernährungssouveränität im Sinne einer „Lenkung der Produktion auf dem Inlandmarkt, um strukturelle Überschüsse zu vermeiden“.</p>
Art. 37 Standardvertrag im Milchsektor		Den neuen Artikel ablehnen und Art. 36b mit den vorgeschlagenen Änderungen beibehalten.	<p>Neuer Artikel: Art. 37</p> <p>1 Die Ausarbeitung eines Standardvertrags für den Kauf und den Verkauf von Rohmilch ist Sache der Branchenorganisation des Milchsektors. Die Regelungen im Standardvertrag dürfen den Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigen. Die Preis und Mengenfestlegung bleibt in jedem Fall in der Kompetenz der Vertragspartner.</p> <p>2 Ein Standardvertrag im Sinne dieses Artikels ist ein Vertrag, der mindestens Regelungen über die</p>	1		<p>Die BO Milch – die zum heutigen Zeitpunkt absolut handlungsunfähig ist – erhält durch den neuen Artikel viel zu viele Aufgaben. Grundsätzlich ist eine Branchenorganisation ein geniales Instrument, aber wir müssen feststellen, dass wir uns nicht auf die BO Milch verlassen können.</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
			<p>Vertragsdauer, die Mengen, die Preise und die Zahlungsmodalitäten enthält.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Standardvertrag auf Begehren der Branchenorganisation allgemeinverbindlich erklären.</p> <p>4 Die Anforderungen an die Branchenorganisation und die Beschlussfassung richten sich nach Artikel 9 Absatz 1.</p> <p>5 Für Streitigkeiten aus dem Standardvertrag und den einzelnen Verträgen sind die Zivilgerichte zuständig.</p> <p>6 Kann sich die Branchenorganisation nicht auf einen Standardvertrag einigen, so kann der Bundesrat vorübergehend Vorschriften über den Kauf und den Verkauf von Rohmilch erlassen.</p>			
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Keine Änderung		<p>Neue Formulierung</p> <p>Art. 38 Abs. 2 Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest. Er</p>			Wir befürworten einen Grenzwert für den Fettgehalt. Daneben ist es unerlässlich, dass die Weiterleitung der 15 Rp. Verkäsungszulage an die Produzenten kontrolliert

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
			kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.			wird.
	Aufhebung von Art. 38 Abs. 3	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3 bei Aufhebung der zeitlichen Begrenzung. <i>Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011-2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</i>	Art. 38 Abs. 3 Aufgehoben	2		Soll die Verkäsungszulage im Gesetz bleiben, kann die Beitragshöhe wieder auf Verordnungsebene festgelegt werden.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Keine Änderung		Neue Formulierung Art. 39 Abs. 2 Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage, die Voraussetzungen und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen..	1		Akzeptabel
	Aufhebung von Art. 39 Abs. 3	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3 bei Aufhebung der zeitlichen Begrenzung <i>Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à</i>	Art. 39 Abs. 3 Aufgehoben	2		Soll die Zulage für Fütterung ohne Silage im Gesetz bleiben, kann die Beitragshöhe wieder auf Verordnungsebene festgelegt werden. Sollte sich die Lage bei der Vermarktung von Schweizer

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uiterre Proposition Uiterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uiterre
		2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.				Käse wieder beruhigen, behält sich der Bundesrat das Recht vor, Verkäsungszulage zu senken bei gleichzeitiger Anhebung der Zulage für Fütterung ohne Silage.
Art. 43 Meldepflicht	Aufhebung von Art. 43 Abs. 3	Beibehalten von Art. 43 Abs. 3 Art. 43 Abs. 3 Die Milchverwerter haben die mit den Produzenten und Produzentinnen vereinbarten Mengen und die Laufzeit der abgeschlossenen Milchkaufverträge der vom Bundesrat bezeichneten Stelle zu melden. Diese informiert die interessierten Kreise über die insgesamt vereinbarten Mengen.	Aufhebung von Art. 43 Abs. 3			Das ist ein gutes Instrument für die Beobachtung des Milchmarktes.
Art. 54 Beitrag für einzelne Kulturen	Art. 54 Abs. 1 Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine	Annahme der Änderung von Art. 54 und der Aufhebung von Art. 56 unter Berücksichtigung der Änderungen , sofern der Bund die Beiträge verschiedene Ackerkulturen beibehält. Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge ausrichten a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit standortgerechte und	Art. 54 Abs. 1 Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner	1		Wir fordern, dass der Bund die Einzelkulturbeiträge für standortgerechte und nachhaltige Ackerkulturen beibehält. Der neue Art. 54 ermöglicht auch eine Unterstützung anderer Kulturen, wenn ihre Produktion bedroht wäre. Wir fordern den Bund auf, die Möglichkeit einer Ausweitung dieser Beiträge auf andere Kulturen zu untersuchen (Ölsaaten, Eiweisspflanzen,

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uiterre Proposition Uiterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uiterre
	angemessene Versorgung der Bevölkerung.	<i>nachhaltige landwirtschaftlichen Rohstoffen für Lebens- und Futtermittel; b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten.</i>	Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung.			<p>Futerpflanzen, Zuckerrüben, ...). Der Bund muss seine Haltung klarstellen, indem er die Grundsätze der Ernährungssouveränität übernimmt. Sie umfassen eine minimale inländische Produktion von gewissen Grundnahrungsmitteln, nicht nur, um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, sondern auch, um eine Verlagerung der Produktion ins Ausland (und alle damit verbundenen, negativen Auswirkungen) zu vermeiden. In diesem Rahmen ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Industrie der ersten Verarbeitungsschwelle in der Schweiz bleibt.</p> <p>Zudem müssen in der Schweiz im Rahmen der AP14-17 nebst den Kulturen zur Versorgung der Bevölkerung auch Futtergetreide und -proteine wirtschaftlich gefördert werden, um den Rückgang der inländischen Futterproduktion zu bremsen.</p> <p>Im Gegensatz zur Erklärung in der Botschaft zur AP 14-17 darf die Attraktivität von Futtergetreide nicht erhöht</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						<p>werden, indem der Grenzschutz beim Brotgetreide reduziert wird (um 3 Franken pro Dezitonne). Die Attraktivität von Futtergetreide muss <u>durch spezifische Beiträge verstärkt werden.</u></p> <p>Uniterre hat z. B. bereits im Juni 2010 eine Massnahme vorgeschlagen: auf alle Handelsfuttermittel (Gleichbehandlungsgrundsatz) wird eine Abgabe von 25-30 % erhoben. Die Erträge werden verwendet für: die Förderung von extensiven und biologischen Futtermitteln; die Aufwertung der inländischen Produktion durch eine Preisstützung inländischer Futtermittel; die Gründung eines Regulierungsfonds im Falle einer Überproduktion von Milch. Siehe: www.uniterre.ch/Pressemappe/Ackerbau/4April2011</p>
	<p>Art. 54 Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.</p>	<p>Ergänzung des neuen Artikels</p> <p><i>Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.</i></p>	<p>Art. 54 Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.</p>	1		idem

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
		<i>Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.</i>				
Art. 59 Nachwachsende Rohstoffe	Aufhebung von Art. 59	Aufrechterhaltung mit Anpassungen <i>Art. 59 Der Bund kann Beiträge ausrichten für:</i> <i>a. die Produktion von Pflanzen, die als Rohstoffe ausserhalb der Nahrungsmittel und der Futtermittelproduktion verwendet werden;</i> <i>b. die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können, in Pilot- und Demonstrationsanlagen.</i>	Art. 59 <i>Aufgehoben</i>	3		Wir schlagen vor, diesen Artikel aufrechtzuerhalten. Hingegen möchten wir darauf hinweisen, dass die Produktion von Nahrungsmitteln vor allen anderen Zwecken Vorrang hat. Die Argumentation in der Botschaft des Bundesrats, um diesen Artikel aufzuheben (beschränkte Wettbewerbsfähigkeit der Faserpflanzen, Mangel an Interesse) rechtfertigt in unseren Augen keine Aufhebung des Artikels, der sich als nützlich herausstellen könnte. Tatsächlich ist es jedoch schwierig, zum heutigen Zeitpunkt abzuschätzen, wie sich die weltweite Nachfrage nach erneuerbaren Rohstoffen entwickeln wird.
Art. 70a Voraussetzungen	Art. 70a (neu) Abs.1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Annahme unter Berücksichtigung der Vorschläge (Konsequenzen auf Verordnungsstufe)	Art. 70a (neu) Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	1		Auch andere juristische Formen sollten anerkannt werden, z. B. Kooperativen. Es gibt zahlreiche Projekte für regionale Vertragslandwirtschaft, die

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
	<p>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</p> <p>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</p> <p>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</p> <p>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</p> <p>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</p> <p>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine</p>	<p>Art. 70a Abs. 1 <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i></p> <p><i>a. der Betrieb oder die juristische Person bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i></p> <p><i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i></p> <p><i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgebliche Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i></p> <p><i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</i></p> <p><i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird.</i></p> <p><i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i></p> <p><i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht</i></p>	<p>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</p> <p>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</p> <p>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</p> <p>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</p> <p>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</p> <p>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine</p>			<p>heute keinen Anspruch auf Direktzahlungen haben. Es müsste aber auch Schutzmassnahmen geben, damit keine Kooperativen oder Vereine von dieser Öffnung profitieren, ohne einer bäuerlichen Aktivität nachzugehen.</p> <p>Gemeinschaftsprojekte sollten auch gefördert werden, denn sie gewinnen an Bedeutung.</p> <p>Wir stellen uns gegen eine Aufhebung der Direktzahlungen für Flächen in Bauzonen. Angesichts der langen Fristen, während denen Bauzonen brach stehen, erscheint uns diese Massnahme als zu radikal. Die Ausschliessung könnte sich auf Hecken oder langjährige Pflanzen beschränken. Aber wenn jemand das Land bewirtschaftet oder darauf die Biodiversität fördert, sollten auch Bauzonen nicht benachteiligt werden. Die Nutzung des Landes ist von Belang, nicht sein Status. Periurbane und urbane Landwirtschaft ist eine Forderung der Gesellschaft.</p> <p>Wir lehnen jede Änderung der Faktoren und Erhöhung</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uinterre Proposition Uinterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uinterre
	<p>bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</p> <p>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung verfügt.</p>	<p><i>überschreitet;</i></p> <p><i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung verfügt.</i></p> <p>Ausnahmen müssen möglich sein.</p>	<p>bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</p> <p>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung verfügt</p> <p><i>Siehe Art. 70a Abs. 3 Bst. d [Der Bundesrat] kann Ausnahmen von Bst. c und Abs. 1 Bst. h festlegen.</i></p>			<p>der Eintretensschwelle (SAK) für Direktzahlungen oder Kredite ab.</p> <p>Wir verlangen eine Festlegung von Faktoren für die SAK für folgende Aktivitäten:</p> <p>Die Verarbeitung von betriebseigenen Erzeugnissen.</p> <p>Die Vermarktung von betriebseigenen Erzeugnissen.</p> <p>Die Verwaltungsarbeiten des Betriebs (Direktzahlungen, Buchhaltung, Personalressourcen, Angestellte).</p> <p>Diese Arbeiten, die meist von der Ehegattin (selten vom Ehegatten) erledigt werden, werden totgeschwiegen und sind deshalb nicht anerkannt.</p> <p>Bei der Ausbildungsanforderung sollte ein gewisser Spielraum bestehen:</p> <p>Validierung der Bildungsleistung, berufsbegleitende Ausbildung in</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						verschiedenen Regionen ist die Anwesenheit der Nachfolger sehr gern gesehen. Bei Art. 70a Abs.3 Bst. d sollten Ausnahmen möglich sein.
	<p>Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;</p> <p>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest;</p> <p>c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.</p>	<p>Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat:</p> <p>Abs. 3 f. bestimmt Grenzwerte bezüglich der Fläche oder Tierzahl je Betrieb, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden;</p>	<p>Art. 70a (neu) Abs. 3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;</p> <p>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e–h fest;</p> <p>c. kann die Summe der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft begrenzen;</p> <p>d. kann Ausnahmen von Buchstabe c und von Absatz 1 Buchstabe h festlegen;</p> <p>e. kann für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen.</p>	1		<p>Die Grenzwerte für die Beitragssumme pro SAK müssen beibehalten werden, um die Legitimität der Direktzahlungen gegenüber der Gesellschaft zu gewährleisten. Uniterre tritt für eine Landwirtschaft ein, die möglichst viele Arbeitsstellen erhält, deshalb erscheinen uns diese Grenzwerte absolut notwendig.</p> <p>Beibehaltung von Grenzwerte bezüglich der Fläche oder Tierzahl je Betrieb, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden, damit keine ungerechte Situation entstehen kann, wie dies in anderen Systemen der Fall ist. Es darf nicht dazu kommen, dass sehr grosse Betriebe den grössten Anteil der Beitragssumme erhalten.</p> <p>Es ist denkbar, dass die ersten 5 ha nach einem höheren Beitragssatz berechnet</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						werden, um den Erhalt von „kleinen“ Betrieben zu fördern.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	<p>Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme;</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</p>		<p>Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare für gesamtbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>b. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p>	2		<p>Diese Beiträge sind für die biologische und die extensive Landwirtschaft vorgesehen, sowie für Graslandssysteme, BTS und RAUS.</p> <p>Wir treten für den Erhalt der Gesamtbetrieblichkeit ein.</p> <p>Die Beiträge für die biologische Produktion könnten erhöht werden.</p> <p>Die Extenso-Beiträge sollten auf andere Kulturen ausgedehnt werden, namentlich auf Eiweisspflanzen, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und die inländische Futtermittelproduktion zu fördern.</p> <p>Wir fordern, dass der Bund die Interessenvertretung „unterstützt“, damit die ausgerichteten Beiträge nicht von den nachfolgenden Stufen einkassiert werden – dies war schon zu oft der Fall. Die Hilfe des Bundes könnte über die Marktbeobachtung (Art. 27)</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uiterre Proposition Uiterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uiterre
						laufen, wenn dieser Artikel entsprechend umgesetzt wird.
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden.		Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, welche Produktionsformen gefördert werden.	2		idem
Art. 76 Ressource neffizienzbeiträge	Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Annahme unter Berücksichtigung der Energie Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	2		Dieser Aspekt muss erweitert werden. Es braucht Anreizmassnahmen, um die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die natürlichen Ressourcen und den Energiekonsum zu reduzieren. Die AP 14-17 als Ganzes ist nicht besonders innovativ im Bezug auf den Beitrag der Landwirtschaft zur Reduktion negativer Auswirkungen auf das Klima und zum Erhalt der natürlichen Ressourcen. Das Thema wird in den Vernehmlassungsunterlagen nur selten angesprochen und wenn, dann ist die Haltung oft defensiv, namentlich, wenn der Bericht die Reduktionsziele erwähnt (Stickstoff, Phosphor, Pflanzenschutzmittel usw.). Es müssen Anreize

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Unerre Proposition Unerre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Unerre
						bereitgestellt werden, um die Bemühungen in diesem Bereich <u>mithilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Energie (BFE)</u> zu fördern. Das BFE sollte insbesondere die dezentrale Energieproduktion auf Bauernhöfen proaktiv unterstützen (Solaranlagen, Biogas usw.) .
Art. 77 Übergangsbeiträge	Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Annahme, mit mehreren Bemerkungen	Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Übergangsbeiträge ausgerichtet.	3		Es muss möglich sein, die Beiträge, die in den Folgejahren reduziert werden, auf alle anderen Beiträge (Art. 71 bis 76) zu übertragen. Dank dieser Flexibilität sollte es möglich sein, die Nachfrage zu bedienen. => insgesamt ist die Verknüpfung der Anpassungsbeiträge an die Leistungen verständlich und interessant, aber die Bauernfamilien befinden sich nicht alle in einer ähnlichen Lage: Ein Betrieb, der seine Leistungen für die Biodiversität ausbauen kann und sich in einem förderlichen Umfeld für die Entwicklung

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Unerre Proposition Unerre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Unerre
						<p>von gemeinschaftlichen Projekten befindet, kann viele, von der neuen Gesetzgebung beitragsberechtigte Leistungen umsetzen.</p> <p>Hingegen haben Bauernfamilien, die ihren Betrieb bereits in den vergangenen Jahren stark „angepasst“ haben und die sich bereits an gemeinschaftlichen Projekten (Modelle der Zusammenarbeit gemäss AP14-17) beteiligen, können heute nicht mehr viele zusätzliche Leistungen entwickeln ... Da die Anpassungsbeiträge linear gesenkt werden, würden solche Betriebe umso härter bestraft, je mehr sie sich bisher engagiert haben..</p> <p>Diese Problematik muss bei der weiteren Bearbeitung der AP 14-17 berücksichtigt werden.</p>
Art. 86a Umschulung sbeihilfen	Art. 86a Abs. 3 <i>Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende</i>	Annahme Art. 86a Abs. 3 <i>Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2019</i>	Art. 86a Abs. 3 Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende	1		Verordnungsstufe Die Aufgabe des Betriebs und der Verkauf/die Verpachtung des frei werdenden Landes an bestehende Betriebe der

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Unerre Proposition Unerre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Unerre
	<i>2019 ausgerichtet.</i>	<i>ausgerichtet.</i>	2019 ausgerichtet.			Region darf keine Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe sein. Es muss möglich sein, dass sich andere Bewirtschafter auf dem Betrieb niederlassen. Wenn ein Bauer eine Umschulungsbeihilfe beantragt, bedeutet dies nicht unbedingt, dass sein Betrieb nicht mehr wirtschaftlich leistungsfähig ist. Es ist nicht korrekt, dass er sein Land an bestehende Betriebe im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich abtreten muss. Die Betriebsübergabe (Verkauf oder Pacht) an einen neuen Bewirtschafter sollte nicht nur erlaubt, sondern gefördert werden, um namentlich die Niederlassung von Jungbäuerinnen/Jungbauern zu unterstützen!
3. Kapitel (neu) Niederlassungsbeihilfen Art. 86b Grundsätze		Art. 86b (neu) Abs. 1 Der Bund schafft Anreize für die Niederlassung. Abs. 2 Diese Massnahmen erleichtern die Mehrfacherwerbstätigkeit und ermöglichen eine Annäherung zwischen Betreiber und Gesellschaft.		1		Eine Wirtschaftsbranche mit Nachfolgern ist eine Branche mit Zukunft. Deshalb muss der Zugang zu den landwirtschaftlichen Berufen und zu den Produktionsmitteln gefördert werden. Dieser Artikel betrifft auch Personen, die nicht aus einer landwirtschaftlichen Familie kommen, über eine

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Unerre Proposition Unerre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Unerre
		<p>Abs. 3 Besondere Bestimmungen erleichtern den Zugang zu Beiträgen und Investitionskrediten, um den Zugang zu Land und anderen Produktionsmitteln zu gewährleisten.</p> <p>Abs. 4 Der Bund garantiert die Transparenz auf dem Bodenmarkt.</p>				<p>entsprechende Ausbildung verfügen und Land suchen, um sich niederzulassen.</p> <p>Weitere diesbezügliche Vorschläge betreffen Art. 89, 102, 106 und 178a, das LPG und BGGB.</p>
Art. 87 Strukturverbesserungen, Grundsatz	Art 87 abs 2 aufgehoben	<p>Beibehalten und Einfügen eines zusätzlichen Buchstabens:</p> <p>Art. 87 Abs. 1 Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um:</p> <p>a. durch die Verbesserung der Betriebsgrundlagen die Produktionskosten zu senken;</p> <p>b. die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern;</p> <p>c. Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen;</p>	Art 87 abs 2 aufgehoben	2		<p>Verschiedene kantonale Gesetze ermöglichen bereits die Förderung von innovativen Projekten, sowohl bei der Wertschöpfung von Produkten als auch bei der Entwicklung von Leistungen.</p> <p>Die Massnahmen der Strukturverbesserung sind nicht für den Aufbau von innovativen Projekten vorgesehen, die nur wenig Investitionen für die Infrastruktur benötigen. Es geht also darum, solche Projekte zu unterstützen.</p> <p>Weiter sollen Investitionskredite als Fördermittel vermehrt eingesetzt werden.</p>

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uinterre Proposition Uinterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uinterre
		<p>d. zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen; e. den naturnahen Rückbau von Kleingewässern zu fördern.</p> <p>Abs 2 (neu) Der Bund kann zusätzlich den Aufbau von innovativen Projekten und Leistungen mit hoher Wertschöpfung fördern. Kurze Wertschöpfungsketten werden besonders gefördert.</p> <p>Abs. 3 die Massnahmen sind im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten.</p>				Wie in anderen Wirtschaftssektoren, sollte die Innovation auch in der Landwirtschaft mit Risikokapital unterstützt werden. Besonders innovative Projekte sollten unterstützt werden, auch wenn der Erfolg nicht garantiert ist.
Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen	Keine Änderung	<p>Art. 89 Abs. 1 Bst. a. Der Betrieb bietet, allenfalls zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Erwerb, längerfristig eine Existenz und erfordert zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen, mindestens aber eine Standardarbeitskraft; Jungbäuerinnen und</p>	<p>Art. 89 Abs. 1 Bst. c und d 1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: c. Der Betrieb kann nach der Investition den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 erfüllen.</p>	1		Junglandwirtinnen und Junglandwirte sollten ab 0,75 SAK unterstützt werden.

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
		Jungbauern, die einen Betrieb übernehmen, sind ausgenommen.	d. Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition sind unter Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgewiesen.			
Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung	Keine Änderung	Abs.3 Der Kanton kann Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen, namentlich um die Betriebsübernahme durch Junge zu fördern. Er entscheidet, ob die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind oder ob auf eine Rückerstattung verzichtet wird.	Keine Änderung	1		Um die Niederlassung von Jungen zu fördern , muss das Gesetz verschiedene Anreize geben. Art. 102 ist ein Beispiel. Ausnahmen müssen möglich sein, sofern die Substanz der Betriebe nicht gefährdet wird. Es sollte erlaubt sein, Grundstücke zu zweckentfremden oder zu zerstückeln, ohne dass die geleisteten Beiträge zurückzuerstatten sind, wenn dies zugunsten eines Jungbauern/einer Jungbäuerin geschieht, die den Betrieb übernehmen wollen.
Art 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Keine Änderung	Art. 106 Abs. 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die ihren Betrieb selber bewirtschaften oder nach der Investition selber bewirtschaften werden,		1		

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
		erhalten Investitionskredite: a. als einmalige Starthilfe für Junglandwirte oder Junglandwirtinnen, das minimale Arbeitsaufkommen für die Ausrichtung der Starthilfe beträgt 0,75 SAK;				
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	Art. 107 Abs. 2 Für grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	Annahme	<i>Art. 107 Abs. 2</i> Für grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	2		
Art 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Keine Änderung	Art. 107a Abs 1 Investitionskredite werden gewährt für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet , sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen.	Keine Änderung	2		Diese Kredite sollten in allen Regionen gewährt werden. In mehreren Regionen sind die lokalen Verarbeitungsstrukturen verschwunden und wurden durch zentralisierte Grossbetriebe ersetzt. Die Diversifizierung, die namentlich von den Konsumenten gewünscht wird, setzt jedoch voraus, dass Kleinbetriebe auf lokaler Ebene bestehen. Sie erhalten die Wertschöpfung in den Regionen, verkürzen die Transportwege und stellen Produkte mit einer starken Identität her. Dies muss auch

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						im Flachland möglich sein.
6. Titel: Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen						
Art. 114 Eidgenössische Versuchs- und Untersuchungsanstalten	Keine Änderung	Art. 114 Abs. 1bis (neu) Der Bund garantiert eine öffentliche, unabhängige und partizipative landwirtschaftliche Forschung.	Art. 114 Abs. 1 1 Der Bund kann landwirtschaftliche Forschungsanstalten betreiben. Art. 114 Abs. 2 2 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten sind auf verschiedene Landesgegenden verteilt. Art. 114 Abs. 3 3 Sie sind dem BLW unterstellt.	2		Die öffentliche Forschung verliert an Bedeutung und zahlreiche Programme wurden eingestellt. Die Forschung muss wieder auf Kurs gebracht werden, damit sie den Erwartungen der Bauern und der Gesellschaft entspricht und nicht allein die Erwartungen auf kurzfristige Rentabilität erfüllt.
3. Kapitel: Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen						
1. Abschnitt: Pflanzenzüchtung						
Art. 140 Pflanzenzüchtung	Keine Änderung	=>ANTRAG AUF ARTIKEL 147a (NEU) VERSCHOBEN	Art 140 Abs. 2 Bst. c Aufgehoben			=>ANTRAG AUF ARTIKEL 147a (NEU) VERSCHOBEN
Art. 141 Zuchtförderung	Keine Änderung	Art. 141 Abs. 1 Der Bund fördert die Zucht von Nutztieren, die:	Keine Änderung	3		Zwingende Formulierung Es wäre auch nötig, die Zucht von Nutztieren (namentlich Vieh) zu fördern, die Raufutter optimal verwerten können.
Art. 142 Beiträge	Keine Änderung	Art 142 Abs. 1 Der Bund kann anerkannten Organisationen oder Stiftungen, die sich für die tiergenetischen Ressourcen der schweizerischen Landwirtschaft einsetzen, Beiträge ausrichten,	Art. 142 Abs. 1 Bst. c. Aufgehoben	2		Wie bei Art. 140 muss auch die Arbeit „On-Farm“ gefördert werden, um der dramatischen Verarmung der Tiergenetik ein Ende zu setzen.

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
		insbesondere für: a. ... b. ... c. ... d. (neu) die nachhaltige Nutzung von tiergenetischen Ressourcen.				
<i>Titel unmittelbar vor Art. 147a</i>						
3. Abschnitt: Genetische Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung						
Art. 147a (neu) Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen		Art. 147a (neu) Abs. 1 Abs 2 Abs 4 Der Bund fördert den Aufbau von Netzwerken für bäuerliche Saatgut.	<i>Art. 147a (neu) Abs. 1</i> 1 Der Bund kann die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen fördern. Er kann Genbanken und Erhaltungssammlungen führen oder führen lassen und Massnahmen namentlich mit Beiträgen unterstützen. <i>Art. 147a (neu) Abs. 2</i> 2 Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Genbanken, die Erhaltungssammlungen, die Massnahmen und die Beitragsberechtigten festlegen. Er legt die Kriterien für die Verteilung der Beiträge fest.	1		Nicht nur die Erhaltungssammlung <i>ex situ</i> von genetischen Ressourcen muss gefördert werden, sondern auch die Nutzung „On-Farm“. Organisationen, welche die Arbeit "On-Farm" durchführen, müssen gefördert werden. So kann sich die Agrobiodiversität entwickeln. Nebst Zuchtprogrammen der eidgenössischen Forschungsanstalten, die in 4-Jahresplanungen erarbeitet werden und einen gewissen Umfang haben, sollte der Bund auch bäuerlichen Netzwerken für Saatgut eine finanzielle oder technische Hilfe anbieten. Solche Netzwerke können aufgrund ihrer Grösse viel schneller auf die Nachfrage reagieren. Es wäre z. B. denkbar, für

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
						allergische Personen Weizen mit einem tiefen Glutengehalt zu entwickeln. Auch besondere Brotgetreide könnten gezüchtet werden, wie es die Bauern-Bäcker in Frankreich vormachen. Auch einheimische Futtergetreide für integrierte extenso- oder biologische Landwirtschaft, 100 % Schweiz, vom Saatgut bis zum Steak (oder zum Glas Milch).
Art. 147b (neu) Zugang zu den genetischen Ressourcen und Aufteilung der Vorteile			Art. 147b (neu) Soweit internationale Verpflichtungen bestehen, regelt der Bundesrat den Zugang zu den genetischen Ressourcen und die Aufteilung von Vorteilen, die aus der Nutzung solcher Ressourcen entstehen.			Die Änderungen der Artikel 147a und b klären die Situation auf Gesetzesebene, namentlich im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz.
Art. 162 Sortenkataloge	Keine Änderung	Abs. 4 (neu) Das bäuerliche Saatgut wird in einem separaten Katalog registriert.	Keine Änderung	1		Bäuerliches Saatgut sollte vermarktbar sein, ohne den Anforderungen zu entsprechen, denen die anderen Sorten entsprechen müssen. Ein zweiter Sortenkatalog würde gemeinsam von den Netzwerken und den Forschungsstationen unter Selbstkontrolle erstellt. Die

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Unerre Proposition Unerre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Unerre
						Voraussetzungen für eine Aufnahme in diesen zweiten Sortenkatalog werden von den Bäuerinnen/Bauern geregelt.

Titel 7a: Weitere Bestimmungen, 1. Kapitel: Vorsorgemassnahmen

2. Kapitel: Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland

Art. 165b Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland	<i>Art. 165b (neu)</i> 1 Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Pflanzen- und Tierarten notwendig ist. 2 Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der bisherigen Bewirtschafterin mindestens	<i>Art. 165b (neu)</i> 1 Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Zugang zu Land für Junglandwirte , zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Pflanzen- und Tierarten notwendig ist. 2 Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der bisherigen	Art 178a ist neu 165b <i>Art. 165b (neu)</i> 1 Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Pflanzen- und Tierarten notwendig ist. 2 Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der	1		Das öffentliche Interesse sollte auch die Niederlassung von Jungen umfassen, damit die Landwirtschaft zukunftsfähig bleibt.
---	---	---	--	---	--	--

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
	sechs Monate vorher mitzuteilen. 3 Die Kantone erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.	Bewirtschafterin mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen. 3 Die Kantone erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.	bisherigen Bewirtschafterin mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen. 3 Die Kantone erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.			
Art. 182 Verfolgung von Zu widerhandlungen	Keine Änderung	Antrag an den Bundesrat für die Bildung einer funktionierenden Zentralstelle zur Verfolgung von Zu widerhandlungen.	Keine Änderung	1		Wir beantragen, dass dieser Artikel umgesetzt wird. Der Bundesrat muss gemäss Abs. 2 eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zu widerhandlungen in den erwähnten Bereichen einsetzen. Zurzeit legt jeder Kanton diesen Artikel nach seinem Gusto aus und handelt entsprechend seinen Mitteln und Interessen. Aus Gründen der Kohärenz kann der Bundesrat nicht einerseits die Grenzen öffnen und seine Qualitätsstrategie im Agrar- und Lebensmittelbereich fortsetzen und andererseits den Schutz der Qualitätsprodukte der Schweiz vernachlässigen. Heute gibt es Probleme bei der Umsetzung der Verfolgung von Zu widerhandlungen und die Akteure der Agrar- und Lebensmittelbranche werden

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uiterre Proposition Uiterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uiterre
						dabei geschädigt. Das muss sich ändern.
Art 187 Übergangsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz		Der Bundesrat legt bis zum 30. Juni 2016 einen Bericht vor mit einer Methodik zur Evaluation des Nutzens von gentechnisch veränderten Pflanzen. Dabei soll beurteilt werden, ob sich die GVO im Vergleich zu herkömmlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Produktionsmitteln für die Produktion, die Konsumenten und die Umwelt als vorteilhaft erweisen. Auf der Basis der erarbeiteten Methodik erstellt der Bundesrat eine auf die Schweiz ausgerichtete Kosten-Nutzen-Bilanz der heute existierenden gentechnisch veränderten Pflanzen.				Es ist sehr wichtig, dass wir mehr Wissen über Gentechnik haben. Dass wir den Effekten richtig beurteilen. Dazu ist es zu wissen, dass keine Nachfrage für GVO von der Seite von Konsumenten und Produzenten da ist. Es ist also kohärent, dass mehr Zeit genommen ist, um unseren Wissen zu verbessern.

Gentechnikgesetz, GTG vom 21 März 2003

Art. 37 a Übergangfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Keine Aenderungen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten				Verlängerung des Moratorium ist sehr wichtig. Die Schweiz kann sich, mit einer gentechfreien Umgebung, stark positionieren (Qualität Strategie)
---	-------------------	---	--	--	--	--

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
		Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 keine Bewilligungen erteilt werden. Der Bundesrat erlässt bis zu diesem Zeitpunkt die nötigen Ausführungsbestimmungen.				
Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986						
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen.	Annahme mit Anpassungen <i>Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.</i>	<i>Art. 10 Abs. 3</i> Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat die Kompetenz nach Absatz 1 dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen. Er kann die Kompetenz dem Bundesamt für Landwirtschaft nur übertragen, wenn er diesem für die Festlegung der Zolltarifansätze nur geringen Handlungsspielraum gewährt.			Der Bund übernimmt teilweise die Forderungen des SBV. Diese neue Formulierung schränkt die Kompetenzen des BLW ein. → Empfehlung: Annahme des Vorschlags.
Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979						

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
Art. 34, Abs. 3	Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.	Annahme Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.	Art. 34 Abs. 3 (neu) 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide über Vorhaben, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen.			Das ist eine gute Initiative, um das Landwirtschaftsland zu schützen.

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht

Art 16 Kündigung in Allgemeinen	Keine Änderung	Art. 16 Abs. 5 (neu) Ist der Pachtgegenstand Eigentum des Gemeinwesens, garantiert die zuständige Behörde bei einem allfälligen Inverkehrbringen des Pachtgegenstands volle Transparenz und eine Auswahl des Käufers anhand von Bewerbungsdossiers.	Keine Änderung	1		
Art 52 Auskunfts- pflicht	Keine Änderung	Art. 52 Abs. 2 (neu) Die zuständige Verwaltungsbehörde garantiert die transparente Information.	Keine Änderung			
Art 53 Kantonale Behörden	Keine Änderung	Art. 53 Abs. 2 (neu) Die zuständige Behörde fördert den Aufbau einer Informationsplattform zum Bodenmarkt.	Keine Änderung	1		

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article	Antrag BLW Proposition OFAG	Antrag Uniterre Proposition Uniterre	Botschaft AP 14 – 17 Message PA 14 - 17	Priorität	Chance	Strategie Uniterre
Art 5 Vorbehalte kantonalen Rechts	Keine Änderung	Art. 5 Die Kantone können: a. landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen nach Artikel 7 hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen; die minimale Betriebsgrösse ist dabei in einem Bruchteil einer Standardarbeitskraft festzulegen und darf 0,75 0,6 Standardarbeitskräfte nicht unterschreiten; b. ...	Keine Änderung	1		
Art 59 Ausnahmen	Keine Änderung	Art. 59 Bst. e (neu) sofern die Realteilung oder die Zerstückelung nicht die Substanz des Betriebs infrage stellt und sich neue Betreiber niederlassen können.	Keine Änderung	1		
Art 65 Erwerb durch das Gemeinwesen	Keine Änderung	Art. 53 Abs. 1 Bst. c (neu) die Niederlassung von Landwirtinnen und Landwirten fördert.	Keine Änderung	1		
Art 90 Zuständigkeit der Kantone	Keine Änderung	Art. 90 Abs. 3 (neu) Die zuständige Behörde fördert den Aufbau einer Informationsplattform zum Bodenmarkt.	Keine Änderung	1		